

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung	3
1.1.	Auszuführende Leistung.....	3
1.2.	Ausgeführte Leistungen und Vorarbeiten	3
1.3.	Mindestanforderungen für Nebenangebote.....	3
2.	Beschreibung des Ortes der Leistungserbringung.....	3
2.1.	Lage (Adresse der Leistungsstelle)	3
2.1.1.	Adresse und Infos zur Autobahnmeisterei Schweich.....	3
2.2.	Erreichbarkeit	4
2.3.	Lager- und Arbeitsplätze	4
3.	Angaben zur Ausführung.....	4
3.1.	Verkehrssicherung im Bereich der Aufbau-/Liefer- bzw. Leistungsstelle	4
3.2.	Ablauf der Leistungserbringung	4
3.3.	Stoffe und Teile	5
3.4.	Angaben zur Abrechnung	5
3.5.	Abfälle.....	5
3.5.1.	Allgemeines	5
3.5.2.	Probenahme und Abfalldeklaration	6
3.5.3.	Nicht gefährliche Abfälle	7
3.5.4.	Gefährliche Abfälle	7
3.5.5.	Entsorgungskonzept	8
4.	Ausführungsunterlagen	8
4.1.	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen.....	8
4.2.	Vom Auftragnehmer zu erstellende oder zu beschaffende Ausführungsunterlagen	8
5.	Ergänzende Vertragsbedingungen	8
5.1.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (Einzelfälle NL/Bundesländer)	8
5.2.	Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen	9
5.3.	Normen und sonstige Fachvorschriften	9
5.4.	Anlagen / Formblätter	9
5.4.1.	Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle	9
5.4.2.	Formblatt Anmeldung von gefährlichen Abfällen	11
5.4.3.	Länderspezifische Regelungen Abfallrecht	13

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch **die Autobahn GmbH des Bundes**, beabsichtigt aus Gründen der Unterhaltung und der Verkehrssicherheit, sowie aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes, den vorhandenen Streckenbereich entlang der Bundesautobahnen, hier im Streckenbereich der Autobahnmeisterei Schweich, umfangreich zu reinigen und den anfallenden Straßenkehricht einer Verwertung zuzuführen.

Dem Bieter wird dringend empfohlen, sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Gegebenheiten im Bereich der Autobahnmeisterei zu informieren und sich genaue Kenntnis über den Umfang und den Schwierigkeitsgrad der durchzuführenden Arbeiten zu verschaffen. Hierzu empfehlen wir die Örtlichkeit zu besichtigen.

1.1. Auszuführende Leistung

Bei der Leistung handelt es sich um die Abholung, Übernahme, Transport und Verwertung von Straßenreinigungsabfällen und ist als "EAK 200303 Straßenkehricht" zu entsorgen.

Über die vorliegende Leistungsbeschreibung soll der Straßenkehricht auf dem Gehöft der Autobahnmeisterei Schweich entsorgt werden.

Es fallen jährlich ca. 400 t an Straßenreinigungsabfällen an.

Eine Entsorgung des Kehrguts muss erst ab einer Menge von 150 to. gewährleistet werden.

1.2. Ausgeführte Leistungen und Vorarbeiten

Vorab wird durch den Auftragnehmer eine orientierende umwelttechnische Untersuchung veranlasst.

Der dazugehörige Prüfbericht sowie die chemische Analyse dient dieser Ausschreibung und wird dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten vorgelegt.

1.3. Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2. Beschreibung des Ortes der Leistungserbringung

2.1. Lage (Adresse der Leistungsstelle)

Der Leistungsort befindet sich auf dem Gehöft der Autobahnmeisterei Mendig

2.1.1. Adresse und Infos zur Autobahnmeisterei Schweich

Beim Leinenhof 3a

54338 Schweich

Telefon: 06502 9162-0

E-Mail: FU-WES-AM-Schweich@autobahn.de

2.2. Erreichbarkeit

Der Auftragnehmer stellt betriebstechnisch sicher, dass seine Verkaufsabteilung bzw. Auftragsannahmestelle werktags während der Arbeitszeiten der Meistereien ab 08.00 Uhr morgens, telefonisch und E-Mail erreichbar ist.

Der Leistungsort bzw. die Leistungsstelle ist über das öffentliche Straßen- und Wegenetz sowie über Betriebszufahrten erreichbar. Das Gehöft ist eingezäunt und die Zufahrt durch ein verschlossenes Tor gesichert. Der Zugang wird durch einen vor Ort anwesenden Mitarbeiter der zuständigen AM gewährt.

2.3. Lager- und Arbeitsplätze

Die Bezeichnung „Leistungsstelle“ wird in folgendem Sinne verwendet:

- Leistungsstelle: Sind Flächen, die der Auftraggeber zur Leistungsausführung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.
- Leistungsbereich: Ist die Leistungsstelle und die Umgebung, die durch die Leistungsausführung beeinträchtigt werden kann.
- Bereitstellungsfläche: Fläche für die vorläufige Lagerung von Ausbaustoffen im Sinne einer Bereitstellung zum Transport bzw. zum Zweck der Beförderung zur Entsorgungsanlage sowie für die Bildung von Haufwerken zur Beprobung und Bestimmung umweltrelevanter Parameter.
-

Die Verschmutzung von Verkehrsflächen ist zu vermeiden.

Der Auftraggeber stellt keine Plätze für Baustelleneinrichtung, Lager, Unterkünfte, usw. zur Verfügung:

Außer den Arbeitsflächen im Sinne der ArbStättV innerhalb der Leistungsorte stellt der Auftraggeber keine weiteren Lager- und Arbeitsplätze bereit. Alle Aufwendungen, die für Beschaffung, Herstellung, Vor- und Unterhaltung, den Betrieb und den Abbau bzw. die Beseitigung entstehen, hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Das Lagern von Stoffen, Bauteilen, Böden und Abfällen, das Abstellen von Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen, sowie das Einrichten von Baubüros, Werkstätten und Unterkünften unter vorhandenen Brückenbauwerken, die unter Verkehr stehen, ist nicht zulässig.

3. Angaben zur Ausführung

3.1. Verkehrssicherung im Bereich der Aufbau-/Liefer- bzw. Leistungsstelle

Die Straßenkehranlage befindet sich im Bereich nicht öffentlicher Verkehrsflächen (Gehöft). Die jeweils erforderliche Absicherung des Leistungsortes bzw. die Zufahrt wird entsprechend den örtlichen Verhältnissen mit der AM festgelegt und durch den AG umgesetzt. Hierzu führt der Auftragnehmer rechtzeitig Abstimmungen mit der jeweils zuständigen AM durch.

3.2. Ablauf der Leistungserbringung

Reihenfolge der Lieferung bzw. Teilleistungen

Die Abfälle sind nach Aufforderung innerhalb von 5 Werktagen frei Anfallstelle BAB A 1/ Autobahnmeisterei Schweich anzunehmen. Das Kehrut ist in einer Stahlbetonbox zwischengelagert. Die Verladung wird mittels Ladegeräts auf LKW erfolgen.

Die Leistungserbringung erfolgt von montags bis donnerstags zwischen 7:00 und 16:00 Uhr sowie freitags zwischen 7:00 und 12:00 Uhr oder nach vorheriger Abstimmung.

3.3. Stoffe und Teile

Die Voruntersuchung vom Straßenkehrut wird durch den Auftragnehmer durch ein zertifiziertes Labor durchgeführt. Der Untersuchungsumfang bzw. Prüfbericht sowie die chemischen Analysen werden dem Auftraggeber zugesendet.

Gemäß Ersatzbaustoffverordnung ist das Kehrut / der Straßenkehrut in die Materialklassen **BM-F3** und in die Deponieklasse **>DK-III** einzuordnen. Die erhöhte elektrische Leitfähigkeit ist nicht einstufigsrelevant (stoffspezifische Orientierungswerte) und auf Streusalz zurückzuführen.

Die Parameter der Tabelle des Schreibens Abgrenzung gefährlicher / nicht gefährlicher Boden bzw. mineralischer Bauabfall – Vollzug der Abfallverzeichnisverordnung sind nicht überschritten. Das Material ist demnach als nicht gefährlicher Abfall einzustufen und gemäß „Hinweise zur Abfallentsorgung im Straßenbetriebsdienst“ in den Abfallschlüssel 20 03 03 einzustufen.

3.4. Angaben zur Abrechnung

Alle Aufwendungen (Entsorgungsgebühr, Co2 -Steuer, Personal- und Fahrzeugkosten, LKW Maut, Analyse usw.) für die Erfassung und Abrechnung der Leistungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Im Preis sollen ferner die Erstellung von notwendigen Analysen und soweit notwendig die Einleitung des Genehmigungsverfahrens und deren Ausführung enthalten sein. Alle notwendigen Bescheinigungen (Übernahmeschein, Wiegeschein) sind in jedem Fall zu erbringen.

3.5. Abfälle

3.5.1. Allgemeines

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Bei der Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen hat nur über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe (§ 56 Nr. 2 KrWG) und zugelassene Beförderer (§ 54 KrWG) zu erfolgen. Vom Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass seine mit der Entsorgung beauftragten Nachauftragnehmer zuverlässig und für die Entsorgung der anfallenden Abfälle fachlich geeignet sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den Wechsel des Entsorgers oder über Abstimmungs-/ Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren.

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftragnehmers zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in die entsprechenden Positionen für die Entsorgung mit einzurechnen.

3.5.2. Probenahme und Abfalldeklaration

Der Auftragnehmer oder der vom Auftragnehmer vorgesehene bzw. beauftragte Entsorgungsfachbetrieb hat vor der Leistungsdurchführung und während der Vertragslaufzeit erforderliche Deklarationen bzw. Analysen des Abfalls selbst zu tragen und einschließlich aller Aufwendungen in die Einheitspreise einzurechnen. Das ist auch für den Fall zutreffend, wenn die Genehmigungen der Entsorgungsanlagen oder die Entsorgungswege zusätzliche Analysen erfordern.

Dem Auftraggeber ist die Probenahme mindestens 3 Werktage vor Durchführung in Textform anzukündigen, um seine Teilnahme zu ermöglichen, der Auftraggeber erhält auf Anforderung Rückstellproben. Untersuchungsergebnisse von Proben, die ohne Unterrichtung des Auftraggebers genommen worden sind, können nicht anerkannt werden. Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber mindestens 6 Werktage vor Probeentnahme das mit den zusätzlichen Analysen beauftragte Labor. Zur Anerkennung der Ergebnisse muss das Labor die erforderliche Akkreditierung durch die DAkkS nach DIN EN ISO/ IEC 17025 innehaben.

Für die Probenahme gelten die nachfolgenden Bedingungen:

Eine Beprobung und Untersuchung von vorhandenen Materialien (hier Abfall, Böden und Baustoffe) innerhalb des Leistungsbereiches und von Lagerflächen außerhalb der Anfallstelle ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Vor Ausführung der Beprobung ist ein Probenahme- und analysekonzept (ITP-Inspection & Testplan) zur Prüfung und Freigabe durch den Auftraggeber in Textform vorzulegen. Dieses Konzept hat mindestens folgende Informationen zu enthalten:

- geplanter Zeitpunkt der Probenahme
- Übersicht über geplante Entnahmestellen (Zuordnung von Probenummer und Entnahmestelle)
- Probenahmemenge/-anzahl zum Abgleich mit der erforderlichen Anzahl an geplantem und einsatzfähigem Equipment
- geplantes analytisches Untersuchungsverfahren für die jeweilige Probe
- Angaben zum Probenehmer (Name, Kontaktdaten, Qualifikationsnachweis)
- Angaben zum Umweltlabor (einschließlich Information zum Probenlager für Rückstellproben).

Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbaren einen Termin für die Beprobung in Textform. Die Beprobung ist nur in Anwesenheit des Auftraggebers zulässig, wenn dieser nicht durch Erklärung

in Textform auf eine Teilnahme verzichtet. Der Auftraggeber behält sich vor, zur Probenahme ein eigenes fachkundiges Unternehmen hinzuzuziehen.

Die Probenahme sind nur von Personen durchzuführen, die über die erforderliche Fachkunde verfügen. Die Fachkunde ist durch eine qualifizierte technische Ausbildung oder durch eine langjährige praktische Erfahrung jeweils in Verbindung mit einer erfolgreichen Teilnahme an einem Probenahmelehrgang nach PN 98 nachzuweisen. Dieser Nachweis darf nicht älter als fünf Jahre sein.

Alle Proben, die durch eine nicht qualifizierte Person entnommen wurden, können nicht anerkannt werden.

Die vorstehenden Hinweise gelten nicht bei Eigenüberwachungs- und Kontrollprüfungen.

3.5.3. Nicht gefährliche Abfälle

Die Aufwendungen für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, die entsprechenden Leistungspositionen enthalten abweichende Regelungen.

Vor Beginn der Entsorgungsleistung ist vom AN für jeden mineralischen Ersatzbaustoff als Nachweis für den beabsichtigten Verbleib eine unterschriebene Erklärung gemäß § 24 ErsatzbaustoffV zu übergeben. Diese ist 18 Werktage vor Beginn der Leistungen gemäß Unterlage des AG vorzulegen. Die Entsorgung darf erst nach Prüfung und Freigabe des Entsorgungsweges durch den AG erfolgen.

Der Auftragnehmer hat darüber hinaus gegenüber dem Auftraggeber den Nachweis über den Verbleib aller Ausbaustoffe zu führen und diese Nachweise unverzüglich nach Abschluss der Entsorgung dem Auftraggeber zu übergeben.

Die o.g. Erklärung gemäß § 24 ErsatzbaustoffV sowie der Nachweis über den Verbleib der Ausbaustoffe erfolgt über das in Punkt 5.4.1 enthaltene Formblatt.

Dieses Formblatt ist für jede Abfallfraktion bzw. Entsorgungsposition und dem Auftraggeber vor Abfuhr von der Baustelle zu übergeben. Im Bedarfsfall ist es fortzuschreiben.

Liegen die Nachweise Wiegescheine/ Lieferscheine nicht vor, erfolgt keine Vergütung der Leistung. Auf § 69 Absatz (3) KrWG wird verwiesen.

Sofern die elektronische Erfassung (eANV) für nicht gefährliche Abfälle festgelegt wurde oder die Teilnahme am eANV für nicht gefährliche Abfälle von Entsorgern gefordert wird, sind die elektronischen Dokumente vom Auftragnehmer vorzubereiten und dem Auftraggeber vorzulegen. Für die Verbleibskontrolle sind Registerbelege zu verwenden.

3.5.4. Gefährliche Abfälle

Die Führung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen von gefährlichen Abfällen ist in elektronischer Form durchzuführen (elektronisches Abfallnachweisverfahren: eANV). Alle am Verfahren Beteiligten – Erzeuger, Bevollmächtigter, Rechnungsbeauftragter, Beförderer und Entsorger – müssen in der Lage sein, das Verfahren durchzuführen.

Es sind die länderspezifischen Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

Die gefährlichen Abfälle sind durch den Auftragnehmer auszubauen und zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage zu transportieren. Die Zuweisung der Entsorgungsanlage wird durch den Auftraggeber beantragt.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber 3 Werktage vor Abfuhr seinen Bedarf an Transportdokumenten (Begleitscheinvorlagen) anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen / einzutragen.

Im eANV wird der Entsorgungsnachweis vom Auftraggeber geführt. Dem Auftraggeber ist vom Auftragnehmer 12 Werktage nach Auftragserteilung die Entsorgernummer (siehe Punkt 5.4.2) usw. in Textform mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat im Ergänzenenden Formblatt (EGF) als Rechnungsbeauftragter zu signieren. Der AN hat 3 Werktage vor Abfuhr die Transportdokumente (Begleitscheine/Vorlagen) einzustellen.

Jegliche Kosten, die aus dem Nachweisverfahren entstehen, sind vom Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

3.5.5. Entsorgungskonzept

Das Entsorgungskonzept (bei nicht gefährlichem Abfall) ist mit dem Angebot vorzulegen. Der komplette Entsorgungsweg muss daraus ersichtlich sein. Dafür kann die Anlage Formblatt 5.4.1 verwendet werden.

4. Ausführungsunterlagen

4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Das in der Anlage beigefügte Formblatt „Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle“ wird dem Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung im Excel-Format zur Verfügung gestellt. Dieses ist für alle Leistungspositionen auszufüllen, die eine Verwertung von Abfällen nach Wahl des Auftragnehmers ausweisen.

4.2. Vom Auftragnehmer zu erstellende oder zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Prüfberichte, sowie die chemischen Analysen

Transportdokumente / Begleitscheinvorlagen im eANV einstellen (siehe Punkt 3.6.4).

5. Ergänzende Vertragsbedingungen

5.1. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (Einzelfälle NL/Bundesländer)

- ZTV-SA 97

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997

Bezugsquelle: FGSV

- mit „Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/1999“ (ARS Nr. 18/1999) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen vom 17. August 1999:

Abschnitt 6.11.1 der ZTV-SA wird, durch die im ARS Nr. 18/1999 angegebene Fassung ersetzt

Bezugsquelle: VkBl-Verlag

Verzeichnis der Bezugsquellen:

- FGSV: FGSV-Verlag GmbH
Wesselingener Straße 17
50999 Köln
- BAST: Bundesanstalt für Straßenwesen
Brüderstraße 53
51427 Bergisch Gladbach
- VkBl-Verlag: Verkehrsblatt-Verlag Borgmann GmbH & Co. KG
Schleefstraße 14
44287 Dortmund

5.2. Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen

Siehe Vertragsbedingungen (ZVB(VOL)-StB 2017)

5.3. Normen und sonstige Fachvorschriften

Merkblatt für die Reinigung von Straßen (Ausgabe 2020)

5.4. Anlagen / Formblätter

5.4.1. Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

Formblatt Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

Leistungsbeschreibung

Status der Entsorgungsmaßnahme. "G" - geplant "A" - ausgeführt / abgeschlossen	Niederlassung:		Außenstelle:		Projektnummer:				Zeitraum:		
	West		Montabaur		264-26-4009						
	Maßnahme:		Entsorgung von Straßenkehrriech der Autobahnmeisterei Schweich								
	Auftragnehmer: (Name/Anschrift)										
	Ordnungs- zahl / Abschnitt	Kurztext LV / Beschreibung	Abfallschlüssel (AVV Schlüssel)	Abfallmenge (Einheit)	Zuordnungswert / Materialklasse	Art der Entsorgung (Verwertung: V, Aufbereitung: A, Beseitigung: B)			Verwertungsort oder Entsorgungsanlage (Name; Anschrift)		
			t		V	A	B				
"A"											
"A"											
"G"											
Ort, Datum											
Unterschrift AN (Name, Stempel)											

5.4.2 Formblatt Anmeldung von gefährlichen Abfällen

Anmeldung von gefährlichen Abfällen zur Erstellung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen

Die Informationen des Formblatts werden für die Erstellung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen (BGS) im eANV benötigt.

<u>Auftraggeber:</u>	
Maßnahmen Bezeichnung:	
Projekt-Nummer:	
Außenstelle, Autobahnmeisterei (Anschrift):	
Bauüberwachung (Name, Telefon, Fax-Nummer, E-Mail):	
Abfallbezeichnung:	
Abfallschlüssel aus LV:	
Gesamte Abfallmenge laut LV:	
Abfallmenge Tagesleistung (evtl.):	
Abfallanalyse als PDF beilegen (notwendig):	☐
Ausbau des Abfalls (von Datum/bis Datum, KW):	
Bezeichnung der Abfallherkunft/Anfallstelle: (bitte genaue Herkunft angeben, z.B. BAB, Fahrtrichtung, Anschnitt, Los, Bauteil, Kilometrierung, Haufwerk, Adresse, R+H-Wert)	

<u>Auftragnehmer:</u>	
Name und Anschrift:	
Name Ansprechpartner:	
Telefon Ansprechpartner:	
E-Mail Ansprechpartner:	

Rechnungsbeauftragter (evtl.)	
Name und Anschrift:	
Name Ansprechpartner:	
Telefon Ansprechpartner:	
E-Mail Ansprechpartner:	
Verwendet Rechnungsbeauftragter das Programm ZEDAL (Ja/Nein)?:	

Bevollmächtigter (evtl.)	
Name und Anschrift:	
Name Ansprechpartner:	
Telefon Ansprechpartner:	
E-Mail Ansprechpartner:	
Verwendet Bevollmächtigter das Programm ZEDAL (Ja/Nein)?:	☐ Ja ☐ Nein

Entsorger:	
Name und Anschrift der Entsorgungsanlage:	
Entsorger-Nr.:	
Zertifikat/behördliche Bestätigung das Entsorger den o.g. Abfall entsorgen darf:	☐ liegt vor ☐ liegt nicht vor
Besitzt Entsorger eine Freistellung zur Prüfung durch das Regierungspräsidium/ o.ä. Behörde (Ja/Nein)?	☐ Ja ☐ Nein
Wenn Ja, Freistellungsbescheinigung beilegen:	☐ liegt vor ☐ liegt nicht vor
ggf. Annahmekriterien (max. Belastungsgrenzen, mg/kg, etc.):	

Beförderer	
Name und Anschrift:	
Beförderer-Nr.:	
Zertifikat/Nachweis das Beförderer den o.g. Abfallschlüssel transportieren darf:	☐ liegt vor ☐ liegt nicht vor

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Daten wie ausgefüllt bzw. wie in dem vorgelegten Entsorgungsnachweis/Begleitschein im eANV vorgelegt. Die Angaben sind fachlich und sachlich richtig!

Datum:

Unterschrift:

5.4.3 Länderspezifische Regelungen Abfallrecht

Landesrecht Rheinland-Pfalz

Handelt es sich bei den Abfällen um Sonderabfälle, die der Andienungspflicht an die SAM unterliegen, bedarf es neben der behördlichen Bestätigung einer Zuweisung durch die SAM, bevor mit der Entsorgung begonnen werden darf.

Bei Entsorgungen in rheinland-pfälzischen Anlagen ist die SAM bestätigende Behörde. Dann gilt:

- bei behördlicher Bestätigung: Die Zuweisung und die Bestätigung werden in einem Verwaltungsakt erlassen.
- bei fiktiver behördlicher Bestätigung: Es muss eine separate Zuweisung ausgesprochen werden.

Erst wenn der bestätigte Nachweis sowie bei andienungspflichtigen Sonderabfällen der Zuweisungsbescheid der SAM vorliegt, darf mit der Entsorgung begonnen werden.